

## **ORH-Bericht 2014 TNr. 19**

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer zügiger festsetzen**

#### **Jahresbericht des ORH**

Von der Entstehung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zur erstmaligen Festsetzung vergehen im Durchschnitt bei der Erbschaftsteuer 18, bei der Schenkungsteuer 36 Monate. Dies dauert zu lange. Durch ineffiziente Arbeitsabläufe werden Festsetzungen später durchgeführt als möglich. Dem Freistaat entstehen deshalb jährlich Zinsnachteile in Millionenhöhe.

Der ORH fordert eine zeitnähere Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 26. Juni 2014  
(Drs. 17/2433 Nr. 2 h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht sicherzustellen, dass die Veranlagung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zeitnah erfolgt und alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens genutzt werden. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2014 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. November 2014  
(35/31 - O 1556-3/9)

Die Vorschläge des ORH würden teilweise aufgegriffen.

Die Erbschaftsteuerfinanzämter seien angewiesen, zunächst zeitnah vorläufige bzw. Vorbehaltsfestsetzungen vorzunehmen und Ungewissheiten nachträglich zu beseitigen. Eine elektronische Übermittlung der Sterbefallanzeigen werde 2015 evaluiert. Eine abschließende Aussage zur Umsetzung sei deswegen derzeit noch nicht möglich. Die Einräumung eines umfassenden Zugriffs der Erbschaftsfinanzämter auf die Daten der Wohnsitzfinanzämter werde vorerst aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

#### **Anmerkung des ORH**

Zeitnahe vorläufige Steuerfestsetzungen oder Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung beschleunigen zwar das Verfahren, bedeuten aber auch zusätzliche Arbeit im Verfahrensablauf. Eine Verfahrensbeschleunigung und gleichzeitige Arbeitserleichterung verspricht die elektronische Übermittlung der Sterbefallanzeigen. Ihre Umsetzung sollte daher auf jeden Fall ange-

strebt werden.

Unabdingbare Voraussetzung für den effizienten Arbeitsablauf bleibt schließlich die individualisierte Einbeziehung der vorhandenen Informationen in Form der ertragsteuerlichen Veranlagungsdaten des Erblassers. Im Gegensatz zum umfassenden Zugriff, der vom ORH nicht gefordert wurde, sind hier keine datenschutzrechtlichen Bedenken ersichtlich.

Erst ein Teil der Maßnahmen wurde umgesetzt.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag über die weitere Umsetzung und insbesondere über das Ergebnis der Evaluierung der elektronischen Datenübermittlung bis zum 30. November 2015 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-  
nisteriums der Finanzen, für  
Landesentwicklung und  
Heimat**

vom 18. November 2015  
(35-O 1556-1/38/2)

Die Vorschläge des ORH befänden sich weiter in der Umsetzung.

Die von Bayern in Ermangelung eines KONSENS-Verfahrens entwickelte Interimslösung bei der elektronischen Übermittlung der Daten aus den Sterbefallanzeigen soll nach Abstimmung in der Staatsregierung im ersten Halbjahr 2016 auf alle Erbschaftsteuer-Finanzämter ausgeweitet werden.

Datenschutzrechtliche Bedenken beim lesenden Zugriff auf die ertragsteuerlichen Daten der Erblasser würden nicht mehr aufrechterhalten. Die technische Umsetzung sei derzeit in Vorbereitung.

**Anmerkung des ORH**

Eine Optimierung der Arbeitsabläufe hat für die zeitnahe Steuerfestsetzung nach wie vor hohe Priorität. Erst die vollständige Realisierung der Maßnahmen trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind seit Ende 2014 ausgeräumt. Ein baldiger Zugriff auf die Veranlagungsdaten ist anzustreben.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 9. März 2016

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag über die endgültige Umsetzung bis zum 30.11.2016 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 28. November 2016  
(35/34 - O 1556 - 1/38)

Die Rechtsgrundlage für die elektronische Datenübermittlung der Sterbefallanzeigen sei zum 01.08.2016 geschaffen worden. Von einem Teil der Standesämter werde die Übermittlung inzwischen elektronisch vorgenommen, bei den übrigen sei sie in Aussicht gestellt.

Der lesende Zugriff auf die ertragsteuerlichen Daten der Erblasser sei seit Dezember 2015 realisiert.

**Anmerkung des ORH**

Die Vorschläge des ORH zur Verfahrensbeschleunigung wurden umgesetzt. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten und wird vom ORH weiter beobachtet.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 15. März 2017

Kenntnisnahme.